

Anmerkung: Diese Aufstellung von Normen soll einen generellen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Beschwerdestellenarbeit geben. Sie erhebt daher nicht den Anspruch, die genannten Normen gänzlich abzudecken, sondern konzentriert sich auf eine kurze Erklärung der jeweils für die Beschwerdestelle relevanten Aspekte.

Providerhaftung gemäß dem Telemediengesetz (TMG)

Rechtliche Grundlage der Arbeit der eco Beschwerdestelle ist unter anderem das Haftungsgefüge, wie es das TMG regelt.

Grundsätzlich ist jeder Anbieter für eigene Inhalte selbst verantwortlich, dies ergibt sich aus § 7 TMG (sog. Content-Provider).

Nach § 10 TMG sind Hosting-Provider (Intermediäre) für die Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, erst verantwortlich, wenn Sie Kenntnis von deren Rechtswidrigkeit erlangen. Dann müssen sie allerdings auch unverzüglich tätig werden und diese Inhalte entfernen oder für andere Legalisierung sorgen.

Etwas anders verhält es sich bei Access-Providern, welche den Zugang zu fremden Informationen vermitteln oder diese in einem Kommunikationsnetz übermitteln. Nach § 8 TMG sind solche Anbieter für fremde Informationen nicht verantwortlich, wenn sie nicht etwa die Informationen bzw. deren Adressaten ausgewählt haben oder mit einem Dritten zusammenwirken, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

Die eco Beschwerdestelle informiert in diesem Gefüge daher in der Regel die Hosting-Provider, Plattformprovider und/oder Inhaltenanbieter. Wann ein Inhalt als rechtswidrig bewertet und mit dem Ziel der Löschung an den Anbieter gemeldet wird, ergibt sich insbesondere aus den folgenden Rechtsvorschriften.

1. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist unter anderem geregelt, welche Arten von Inhalten in elektronischen Medien, wozu auch das Internet gehört, unzulässig sind.

a. Absolut unzulässige Angebote, § 4 Abs. 1 JMStV

Folgende Inhalte dürfen – auch mit Zugangsbeschränkungen für Minderjährige – nicht in Telemedien zugänglich gemacht bzw. verbreitet werden:

- In Nr. 1 – 6 sind eine Reihe von Inhaltsarten aufgelistet, deren Verbreitung ebenfalls eine Straftat darstellen kann. Dazu gehören z.B. Volksverhetzung, die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder die Verbreitung von Propaganda dieser Organisationen. Näheres zu diesen Inhaltsarten siehe unten bei den korrespondierenden Strafnormen (§§ 86, 86a, 130, 131, 130a, StGB).
- Nr. 10 verbietet „harte“ Pornografie, also Kinder-, Jugend-, Gewalt- und Tierpornografie. Auch die Verbreitung dieser Inhalte ist strafbar. Näheres hierzu siehe unten bei den korrespondierenden Strafnormen (§§ 184a – 184c StGB).
- Nach Nr. 7 sind kriegsverherrlichende Inhalte unzulässig – das heißt Inhalte, die in propagaartiger Weise den Krieg glorifizieren, indem sie z.B. völkerrechtswidrige kriegerische Handlungen als legitimes Mittel darstellen oder negative Folgen des Krieges ausblenden.

- Unzulässig sind nach Nr. 8 Angebote, die gegen die Menschenwürde verstoßen, indem sie z.B. Menschen darstellen, die schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind.
- Nr. 9 verbietet Darstellungen von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, also einer altersuntypisch sexualbezogenen Pose.
- Verboten sind nach Nr. 11 Werke, die in die Teile B und D der Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 JuSchG aufgenommen sind. Dort aufgenommen werden Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

b. Relativ unzulässige Angebote

Es gibt neben den bereits genannten absolut unzulässigen Inhalten auch solche Inhalte, die grundsätzlich nicht verboten sind, jedoch Minderjährigen nicht oder nur in bestimmten Altersstufen zugänglich gemacht werden dürfen.

- Gemäß § 4 Abs. 2 JMStV muss der Anbieter bei bestimmten Inhalten sicherstellen, dass nur Erwachsene darauf Zugriff haben. Das sind etwa [„einfache“] pornografische Inhalte (Nr. 1), Inhalte, die in die Teile A und C der Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 JuSchG aufgenommen sind (Nr. 2) sowie offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote (Nr. 3).
- In § 5 JMStV ist geregelt, dass der Anbieter bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten dafür Sorge tragen muss, dass Minderjährige bestimmter Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen können. Absatz 1 legt die Altersstufen (6, 12, 16 und 18 Jahre) fest und definiert, welche Inhalte als entwicklungsbeeinträchtigend bewertet werden. Diese Regelungen sind parallel zu denen von § 14 JuSchG.

Seiner Pflicht nach dieser Norm kann der Anbieter durch verschiedene Maßnahmen entsprechen, etwa durch die Nutzung von entsprechenden Alterskennzeichnungen, die technisch von Jugendschutzprogrammen (§ 11 Abs. 1, Abs. 2 JMStV) ausgelesen werden. Ansonsten kann er seiner Pflicht etwa dadurch genügen, dass er die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Minderjährige der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen (Abs. 3). Ein Beispiel hierfür ist, dass Inhalte, die für Personen unter 16 Jahren als entwicklungsbeeinträchtigend gelten, nur zwischen 22 und 6 Uhr zugänglich gemacht werden dürfen (Abs. 4 S. 2).

2. Strafgesetzbuch (StGB)

Für die Arbeit der eco Beschwerdestelle relevante Vorschriften des StGB sind insbesondere:

a. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- § 184 StGB, freizugängliche Erwachsenenpornografie

Pornografie darf nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Pornografische Inhalte frei verfügbar ins Internet zu stellen ist daher nach dieser Norm verboten. Wer pornografische Inhalte verbreiten will, muss dafür Sorge tragen, dass keine Minderjährigen darauf zugreifen können (insbesondere durch geschlossene Nutzergruppen und Altersverifikationssysteme). Die Bestimmung, wann Inhalte pornografisch sind, ist nicht immer einfach; generell sind solche Inhalte pornografisch, die sexuelles Verhalten vergrößernd darstellen, wobei der Mensch zum bloßen Objekt geschlechtlicher Begierde gemacht wird.

- § 184a StGB, Gewalt- und Tierpornografie

Die Verbreitung von pornografischen Inhalten, die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben, ist stets unzulässig.

- §§ 184b, 184c StGB, Kinder- und Jugendpornografie

Inhalte, die sexuelle Handlungen an, von oder vor einer minderjährigen Person zum Gegenstand haben, diese Personen ganz oder teilweise unbekleidet in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder Genitalien bzw. Gesäß von Kindern in sexuell aufreizender Weise wiedergeben, dürfen weder verbreitet noch hergestellt oder besessen werden.

- § 176 Abs. 4 Nr. 3, Nr. 4 StGB, Grooming

Unter die Tatbestandsvarianten des Sexuellen Missbrauchs von Kindern gefasst findet sich auch das Verbot von Grooming. Darunter versteht man u.a. das Einwirken auf ein Kind durch das Zugänglichmachen pornografischer Inhalte, etwa mit dem Zweck, das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen. Geschieht dies mittels des Internets, ist der Zuständigkeitsbereich der eco Beschwerdestelle eröffnet.

- § 201a StGB, Nacktaufnahmen minderjähriger Personen

Hiernach ist es verboten, Nacktbilder von Personen unter 18 Jahren gegen Entgelt – online oder offline – anzubieten (Abs. 3).

b. Staatsschutzdelikte, Störung des öffentlichen Friedens

- §§ 86, 86a StGB, Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Beispiele dieser Straftaten sind die Verwendung eines Hakenkreuzes, der Flagge des „Islamischen Staates“ oder auch entsprechende Parolen Organisationen, die für verfassungswidrig erklärt wurden.

- § 130 StGB, Volksverhetzung

Unter Volksverhetzung versteht man, dass in einer friedensstörenden Weise z.B. zum Hass und Gewaltmaßnahmen gegen einen Teil der Bevölkerung oder eine bestimmte Gruppe aufgerufen wird. Umfasst sind etwa Beschimpfungen, Verleumdungen, Verächtlichmachungen einer solchen Gruppe oder einzelner wegen Ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe in einer Weise, die die Menschenwürde angreift. Die Gruppe oder der Teil der Bevölkerung, gegen den sich die Hetze richtet, kann sich dabei u.a. aus der Nationalität, Religion oder sexueller Orientierung ergeben. Unter Volksverhetzung wird strafrechtlich zudem auch die Holocaustleugnung gefasst (Abs. 3).

Bei der Auslegung von § 130 StGB ist stets darauf zu achten, dass diese im Lichte der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit geschieht (Art. 5 GG).

- §§ 129, 129a StGB, Kriminelle und terroristische Vereinigungen

Online wie offline ist es verboten, für terroristische oder kriminelle Vereinigungen Mitglieder oder Unterstützer zu werben (§ 129 Abs. 1, 129a Abs. 5 StGB).

- §§ 111, 126, 130a StGB, Aufforderung, Androhung und Anleitung zu Straftaten

Inhalte, die zu einer rechtswidrigen Tat auffordern, bestimmte Taten androhen oder als eine Anleitung zu diesen Taten dienen können, sind nach diesen Normen verboten.

- § 131 StGB, Gewaltdarstellung

Unzulässig sind extreme Gewaltdarstellungen, die die Menschenwürde verletzen, indem sie besonders grausame Handlungen zeigen. Verboten ist es auch, extreme Gewalttätigkeiten zu verharmlosen oder zu verherrlichen.

- § 166 StGB, Beschimpfung von Bekenntnissen

Verboten ist, ein Bekenntnis oder eine Religionsgesellschaft zu beschimpfen, wenn dadurch der öffentliche Friede gefährdet wird

- § 90a StGB, Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole

Verboten ist, die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder zu beschimpfen oder böswillig verächtlich zu machen sowie deren Symbole, Wappen etc. zu verunglimpfen.

3. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Beschwerden über unverlangt zugesendete werbliche E-Mails (Spam) bearbeitet die eco Beschwerdestelle anhand der Regeln des § 7 UWG. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG darf nur dann Werbung per E-Mail zugesendet werden, wenn der Empfänger vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

Eine Ausnahme hiervon formuliert § 7 Abs. 3 UWG: E-Mail-Werbung ist unter sehr strengen Voraussetzungen bei einer Kundenbeziehung zwischen dem Werbenden und dem Empfänger erlaubt.

Zuständigkeitsbereich der eco Beschwerdestelle

Die obige Aufzählung gesetzlicher Vorschriften ist nicht abschließend; auch wegen hier nicht genannter gesetzlicher Regeln kann die eco Beschwerdestelle die Rechtswidrigkeit von Internetinhalten annehmen und entsprechende Maßnahmen treffen.

Dennoch führt nicht jede Meldung über möglicherweise rechtswidrige Inhalte jedweder Art zum Handeln der Beschwerdestelle. Insbesondere bei überwiegend zivilrechtlichen Sachverhalten (z.B. Urheberrechtsverletzungen), absoluten Antragsdelikten (z.B. Beleidigungstatbestände, vgl. § 194 StGB) oder bei anderen Vorgängen, die eine umfangreiche Sachverhaltsaufklärung nötig machen würden, ist die Zuständigkeit der eco Beschwerdestelle in der Regel nicht eröffnet.